

klares Bild darüber, in welcher Weise tatsächlich vorhandene Fehler und Schwächen überwunden worden sind. Der mangelnden kritischen Einschätzung der eigenen Arbeit entsprach die unkritische Haltung gegenüber der vom Ministerium geübten Anleitung und Kontrolle.

Am ehesten trugen die als Gäste anwesenden Direktoren einiger Kreisgerichte dazu bei, die Diskussion zu beleben und die Entwicklung voran zu treiben. Ihre vereinzelt kritischen Hinweise werden sorgfältige Beachtung finden.

Das unbefriedigende Ergebnis dieser Arbeitstagung wird sich dadurch überwinden lassen, daß man die ge-

stellten Fragen nun nicht als endgültig gelöst betrachtet. Die kritische Diskussion muß in den Dienstbesprechungen der Justizverwaltungsstellen und des Ministeriums und möglichst auch in der „Neuen Justiz“ weitergeführt werden, um zu der Klärung zu gelangen, die auf der Tagung nicht erzielt wurde. Wenn, wie vorgesehen, etwa im April dieses Jahres eine Auswertung erfolgt, wie jedes Gericht und jede Justizverwaltungsstelle die Beschlüsse der Leipziger Konferenz verworklicht hat, dann wird man dabei auch die Frage der operativen Arbeit behandeln und die Lehren aus dem unbefriedigenden Verlauf der Arbeitstagung vom 7. Februar 1956 ziehen müssen.

Zur Anwendung der Gerichtskritik

Von Dr. HEINRICH LÖWENTHAL, Oberrichter am Obersten Gericht,
Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Der § 4 StPO brachte eine völlig neue Möglichkeit der erzieherischen Einwirkung durch die Strafgesetze. Beim Inkrafttreten der StPO wurde im ersten Grundriß des Strafverfahrensrechts und in dieser Zeitschrift verschiedentlich auf diese Möglichkeit hingewiesen. So schrieb Benjamin, „daß die Erhebung des Gesetzes der Kritik zu einem Prinzip unserer Gesetzgebung ein besonderes Kennzeichen unseres Strafprozesses ist“¹⁾. Diese Feststellung konkretisierte Böhme in seinem Aufsatz „Die praktische Anwendung des GVG und der StPO“:

„Eine Gerichtskritik muß aufklären und helfen, sie soll eine Quelle gesteigerter Bereitschaft zur Mitarbeit beim Aufbau des Sozialismus sein. Die Gerichtskritik ist nicht Selbstzweck; sie soll sich nicht auf nebensächliche Unzulänglichkeiten erstrecken, sondern dazu beitragen, daß die noch vorhandenen Tendenzen der Gesetzesmißachtung im Interesse der Stärkung der Staatsmacht überwunden werden. Denn jede Gesetzesverletzung ist, eine Mißachtung des zur Rechtsnorm erhobenen Willens der herrschenden Klasse. Jede Gesetzesverletzung bedeutet also eine Stärkung der Position des Klassenfeindes.“¹²⁾

Das gilt auch heute noch. Im Beschluß des 25. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands heißt es, daß es ein Mittel zur Überwindung der mangelhaften Arbeit staatlicher Organe ist, wenn die Mitarbeiter dieser Organe nicht nur dazu erzogen werden, „ihre Arbeit zu vereinfachen, bürokratische Aufblähungen und Auswüchse zu beseitigen“, selbständiger und verantwortlicher zu arbeiten, sondern auch — und das nicht zuletzt — „die demokratische Gesetzlichkeit streng einzuhalten“. An dieser Erziehung mitzuarbeiten, ist Aufgabe der Gerichte. Sie erfüllen sie im allgemeinen durch Urteile, aber sie haben hier noch ein spezielles Mittel: die Gerichtskritik.

Die große Bedeutung der Gerichtskritik wird — und das geht auch aus den Berichten der in Vorbereitung der Leipziger Konferenz gebildeten Bezirkskommissionen hervor — von keinem Gericht verkannt. Allerdings ist diese Erkenntnis — wie die Praxis zeigt — nur theoretischer Natur; denn tatsächlich ist von der Gerichtskritik ein sehr sparsamer Gebrauch gemacht worden. Auch das Oberste Gericht hat im Jahre 1955 nur insgesamt zwei Gerichtskritiken erlassen; es ist also hier nicht mit gutem Beispiel vorgegangen. Symptomatisch ist auch die Vernachlässigung der Gerichtskritiken in der „Neuen Justiz“. Im Jahre 1953 wurden noch vier Gerichtskritiken abgedruckt, 1954 waren es zwei und 1955 gar keine mehr.

Die Justizfunktionäre der Bezirke haben sich in der Vorbereitung der Leipziger Konferenz mit dieser Frage beschäftigt und die Gründe für die Vernachlässigung der Gerichtskritik aufzudecken versucht. So war man in einem Bezirk der Ansicht, die Gerichte scheuten die Mehrarbeit, während man in einem anderen meinte, die Gerichte fürchteten, durch einen Kritikbeschluß die gute Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen zu stören. Wenn dies die ausschlaggebenden Gründe

wären, dann wäre dies eine außerordentlich ernste Erscheinung. Ich bin jedoch der Ansicht, daß derartige nicht scharf genug zu verurteilende Erwägungen zwar in einzelnen Fällen mitsprechen mögen — die beiden Bezirke haben ihre Meinung allerdings nicht durch Beispiele bekräftigt —, daß aber im wesentlichen andere, auf einer unvollkommenen Interpretation des Gesetzes beruhende Gründe vorhanden sind.

So wurde in einem anderen Bezirk angeführt, daß die Gerichte nicht recht einsehen, was sie mit der Kritik erreichen. Sie erlassen den Kritikbeschluß, senden ihn an das kritisierte Organ, ja sogar an dessen Vorgesetzte Stelle, und damit ist die Sache abgetan. Das Gericht erfährt nicht, welche Folgen die Kritik gehabt hat. Viele Gerichte empfinden die Kritik als einen Schlag ins Wasser; sie werden müde und unterlassen es in Zukunft, von dem Mittel des § 4 StPO Gebrauch zu machen. Hierauf hat auch Schumann in seinem Artikel „Die erzieherischen Aufgaben des Obersten Gerichts und die gegenwärtige Lage“ hingewiesen¹⁾.

Der von zwei weiteren Bezirken gegebene Hinweis deutet auf die im Wortlaut des § 4 StPO liegenden Einschränkungen hin. Nach § 4 StPO ist eine Kritik bekanntlich nur möglich, wenn eine Gesetzesverletzung festgestellt wird, und auch dann nur, wenn diese Verletzung von einem Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsorgan, einem anderen Staatsorgan oder einer gesellschaftlichen Organisation begangen worden ist.

Damit ist der Kern des Problems angerührt. Zweifellos sehen manche Gerichte den Begriff „Gesetz“ zu eng an. Nicht nur das ist Gesetz, was diesen Titel trägt. Unter den Begriff Gesetz ist auch nicht nur das zu fassen, was durch strafrechtliche Sanktionen geschützt wird. Unter „Gesetz“ im Sinne des § 4 StPO fallen alle Regeln und Normen, die von der Volkskammer, dem Präsidium des Ministerrats, dem Ministerrat, aber auch von mehreren oder einzelnen Ministerien ausgehen und die die nachgeordneten Dienststellen verpflichten, ihre Aufgaben entsprechend den darin enthaltenen Anweisungen durchzuführen und zu erfüllen. Hierher gehören auch bindende Anweisungen der örtlichen Organe der Staatsgewalt (Bezirke und Kreise)⁴⁾. Andererseits darf aber auch der Begriff „Gesetz“ nicht verwässert werden. Unrichtig ist es, für den Fall des Fehlens konkreter gesetzlicher Verpflichtungen auf die Grundsätze allgemeiner Rahmengesetze — wie z. B. den Volkswirtschaftsplans) oder Art. 20 der Verfassung — zurückzugreifen. Das könnte dazu führen, daß die Ge-

3) NJ 1955 S. 708 ff.

4) vgl. auch Böhme a. a. O. Nicht für richtig halte ich allerdings die weitere Bemerkung, daß auch die Verletzung „gewöhnheitsrechtlicher Normen“ durch einen Beschluß gemäß § 4 StPO kritisiert werden kann.

B) So übte z. B. das Kreisgericht Pöbneck in der Sache I Ds 179/55 II Gerichtskritik an der BGL eines volkseigenen Betriebes und am FDGB-Gebietsvorstand wegen Verstoßes gegen den Volkswirtschaftsplan. Die Revisionskommission der BGL und des FDGB-Gebietsvorstandes hatten es unterlassen, die Arbeit des BGL-Vorsitzenden zu kontrollieren, so daß dieser Gewerkschaftsgelder in Höhe von 1135,50 DM unterschlagen konnte. — Das Kreisgericht hätte hier feststellen müssen, welche konkreten Vorschriften die Revisionskommissionen zur Kontrolle verpflichten und inwieweit die Verletzung dieser Vorschriften eine Gesetzesverletzung i. S. des § 4 StPO darstellt.

1) NJ 1952 S. 467 ff.

2) NJ 1952 S. 499 ff.